

HANS-THOMA-GYMNASIUM LÖRRACH



SCHULORDNUNG

Die Schulordnung des Hans-Thoma-Gymnasiums wurde erstellt durch eine Arbeitsgruppe aus Eltern, Schülern und Lehrern. Einstimmig beschlossen wurde sie von

- **der Schulkonferenz am 17.02.2009**
- **der Gesamtlehrerkonferenz am 14.10.2008**

Sie ist in Kraft getreten am: 17.02.2009

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 2
I. Unser Umgang	Seite 3
1. im allgemeinen Miteinander	
2. im Unterricht	
II. Unsere Regeln	Seite 4
1. für die Zeit außerhalb des Unterrichts	
2. für Sauberkeit im Haus und auf dem Schulgelände	
3. für den Umgang mit Schuleinrichtungen und Lernmitteln	
4. für den Umgang mit Problemen und Konflikten	
III. Unsere Bestimmungen	Seite 7
1. für die Teilnahme am Unterricht	
2. bei Fehlen/Beurlaubungen/Befreiungen	
3. für Notenbildung	
4. für Klassenarbeiten	
5. bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung	
IV. Unsere Vereinbarungen	Seite 12
1. für Hausaufgaben	
2. für Auszeichnungen	
3. für Aktivitäten	
V. Unsere Schule	Seite 13
1. Schüler	
2. Lehrer	
3. Eltern	
4. Schulgemeinschaft	

Präambel

Im Hans-Thoma-Gymnasium treffen sich Tag für Tag über tausend Menschen, um gemeinsam zu arbeiten. Die Schulordnung regelt ihr Zusammenleben. Sie gilt für alle gleichermaßen, für Lehrer, Schüler und alle, die an der Schule tätig sind. Wir wollen ehrlich, offen und tolerant miteinander umgehen.

Gemeinsam übernehmen wir die Verantwortung für:

- ein friedliches Zusammenleben**
- unsere Natur und Umwelt**
- ein erfolgreiches Lehren und Lernen**
- den Zustand unserer Schule**

So schaffen wir uns einen Ort, an dem wir uns wohl fühlen und auf den wir stolz sind.

Das Hans-Thoma-Gymnasium bildet zusammen mit dem Hebel-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule den Campus Rosenfels. Auf dem gemeinsamen Teil des Schulgeländes gelten auf jeden Fall die Regeln des allgemeinen Miteinanders. Besondere Regeln können zudem getroffen werden. Die Lehrkräfte aller Schulen sind auf diesem Teil berechtigt für alle Schülerinnen und Schüler der drei Schulen für die Einhaltung dieser Regeln zu sorgen. In den Schulgebäuden gelten die Hausordnungen der jeweiligen Schule.

Über die Schulordnung hinaus gelten: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Landesverfassung Baden-Württemberg, Schulgesetz Baden-Württemberg.

I. Unser Umgang

1. im allgemeinen Miteinander

- Wir respektieren die Bedürfnisse, Gefühle und Eigenarten jedes Einzelnen.
- Wir kümmern uns um das Wohlergehen der Anderen, indem wir einander helfen.
- Wir übernehmen die Verantwortung für das, was wir tun, und verhalten uns so, wie wir es von den anderen erwarten.
- Wir sorgen dafür, dass jeder ohne Angst die Schule besuchen kann: Jeder soll sich trauen können, über die Dinge zu sprechen, die ihn bewegen; niemand soll andere beschimpfen, demütigen, auslachen, beleidigen, bedrohen oder gar körperlich angreifen.
- Wir werden das Eigentum anderer weder wegnehmen noch beschädigen.
- Wir verpflichten uns, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ebenso zu unterlassen wie Handlungen, die andere gefährden können.
- Wir wissen, dass der Konsum von Drogen, Alkohol und Nikotin auf dem Schulgelände verboten ist. Ausnahmen vom Alkoholverbot wie bei Schulfesten können im Einzelfall von der Schulkonferenz und der GLK geregelt werden. Im übrigen wird auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen verwiesen.
- Wir respektieren, dass Fotos und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nur mit Genehmigung der davon Betroffenen, der verantwortlichen Lehrkräfte oder der Schulleitung gemacht und weiterverbreitet werden dürfen; Ebenso respektieren wir, dass das Anschauen und Weiterverbreiten Gewalt verherrlichender, pornografischer und die Menschenwürde verletzender Fotos, Filme und Schriften auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen untersagt ist.
- Wir akzeptieren, dass die Benutzung elektronischer Medien während der Schulzeit in allen Räumen des Schulgebäudes verboten ist.
- Wir wissen, dass das Verteilen und Verkaufen von Druckerzeugnissen, Filmen, CDs usw. nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich ist.

2. im Unterricht

- Wir alle tragen zu einer angenehmen und das Lernen fördernden Atmosphäre bei. Für das Gelingen von Unterricht sind Lehrer und Schüler gleichermaßen verantwortlich.
- Wir sind gut vorbereitet und beginnen und schließen den Unterricht pünktlich. Genauso wie Lehrerinnen und Lehrer zur Erteilung ihres Unterrichts verpflichtet sind, sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an ihrem Unterricht verpflichtet.
- Wir bringen alle notwendigen Unterrichtsmaterialien mit.
- Wir unterlassen alles, was das Unterrichtsgeschehen stört. Essen und Trinken sind nicht gestattet. Alle elektronischen Medien (Handys!) sind ausgeschaltet. Ausnahmen können nur von den Lehrkräften erteilt werden.

II. Unsere Regeln

1. für die Zeit außerhalb des Unterrichts

Das Gebäude ist morgens ab 7:00 Uhr geöffnet.

Die Schulzeit endet 15 Minuten nach Schluss der letzten Unterrichtsstunde. Der Aufenthalt im Schulgebäude außerhalb der Schulzeiten (7:00 – 17:30) und offizieller Schulveranstaltungen bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Schulfremde dürfen auch während der Unterrichtszeiten das Schulgelände nur mit Zustimmung der Schulleitung betreten. Das Hausrecht übt nach § 41 Schulgesetz der Schulleiter aus, kann aber zur Abwendung von Gefahren von allen an der Schule Beschäftigten wahrgenommen werden.

Der Schultag umfasst die 1. - 11. Unterrichtsstunde. Die Mittagspause befindet sich entweder in der 6. oder in der 7. Unterrichtsstunde. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 9 ist das Verlassen des Schulgeländes (Campus Rosenfels) während ihrer Schulzeiten am Morgen und am Nachmittag verboten, jedoch während der jeweiligen Mittagspausen erlaubt. Ausnahmen müssen im Einzelfall von den verantwortlichen Lehrkräften bzw. der Schulleitung genehmigt sein. Beim Verlassen des Schulgeländes (außer direkter Heimweg) erlischt der Versicherungsschutz.

Schultage sind von Montag bis Freitag, der Samstag ist generell unterrichtsfrei. Die gültigen Unterrichts- und Pausenzeiten sind auf einem gesonderten Blatt festgehalten. Die Schülerinnen und Schüler haben sich auch in den an das Schulgelände angrenzenden Bereichen verantwortungsvoll und rücksichtsvoll zu verhalten.

Erscheint eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht, so meldet der Klassensprecher bzw. ein Schüler der Klasse dies auf dem Sekretariat. Rennen, Ballspielen, Herumschreien, Roller-, Skate- und Kickboardfahren und Ähnliches sind im Haus störend und gefährlich und daher nicht erlaubt. Zudem sind das Skateboardfahren sowie das Schneeballwerfen im Schulhof generell nicht gestattet. Zur körperlichen Betätigung stehen der Schulhof sowie der Sportplatz zur Verfügung. In der ersten großen Pause ist der Aufenthalt im Schulgebäude nicht erlaubt. In der zweiten großen Pause sowie in der Mittagspause ist der Aufenthalt im Gebäude außer im Neubau (incl. Passerelle) erlaubt, verboten ist der Aufenthalt in allen Klassenräumen (Ausnahme jeweils für die Schüler der Kursstufe). Die Räume werden vor Beginn der Großen Pausen am Morgen ab- und kurz vor Ende wieder aufgeschlossen. Für diese Großen Pausen wird ein Aufsichtsplan erstellt.

Während der Großen Pausen und über Mittag darf, sofern Aufsichten zur Verfügung stehen, der Sportplatz benutzt werden. Außerhalb der offiziellen Unterrichts-

zeiten ist die jeweils gültige Sportplatzregelung zu beachten. Während der jeweiligen Mittagspause (12:00 – 14:00 Uhr) steht den Schülerinnen und Schülern der „grüne Bereich“ (Mensa, der Aufenthaltsraum (Kiosk), die beaufsichtigte Schülerbibliothek) sowie nach Bedarf weitere von der Schulleitung definierte Räume zur Verfügung. Das Verhalten in der Mensa ist über eine Mensaordnung geregelt. Zudem können Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Mittagsbetreuung und der Hausaufgabenbetreuung (Klassen 5 - 7) teilnehmen. Fahrräder, Mofas und Motorroller dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen bzw. im Fahrradkeller abgestellt werden. Der Versicherungsschutz der über die Schule abgeschlossenen Fahrradversicherung gilt ausdrücklich nur für diese Standorte. Der Aufenthalt im Fahrradkeller sowie im Treppenhaus Naturwissenschaften West ist außer der dafür unmittelbar vorgesehenen Nutzung nicht erlaubt. Das Befahren des Schulhofs mit motorisierten Fahrzeugen ist während der Schulzeit generell verboten.

2. für Sauberkeit im Haus und auf dem Schulgelände

Neben Hausmeister und Reinigungskräften sind auch Lehrer und Schüler für die Sauberkeit im Haus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Abfall ist nach den in der Schule gültigen Regeln zu trennen und zu entsorgen. Strom, Wasser und Heizung sollen sparsam benutzt werden. Die Klassen, besonders die Klassenordner, sind für die Sauberhaltung des jeweiligen Unterrichtsraumes und des davor liegenden Flurbereichs mitverantwortlich. Jede Klasse fertigt zu Beginn und zu Ende eines jeden Schuljahres einen Zustandsbericht für ihr Klassenzimmer an. Beschädigungen, Veränderungen und Verschmutzungen sind sofort auf dem Sekretariat zu melden. Für die Sauberkeit auf dem Schulgelände wird während der Großen Pausen ein Putzdienst aus den 5. – 10. Klassen zusammengestellt. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde eines Tages in einem Raum muss unter Aufsicht des jeweiligen Fachlehrers dieser aufgestuhlt und aufgeräumt verlassen werden. Dazu gibt es einen speziellen Raumplan. Für die Benutzung von Fach- und Sonderräumen gelten eigene Regelungen. Die gültige Alarmordnung ist zu beachten.

3. für den Umgang mit Schuleinrichtungen und Lernmitteln

Einrichtungen und Lernmittel sind so zu behandeln, dass sie weder vorsätzlich noch fahrlässig beschädigt werden. Schäden an der Einrichtung sowie den Overhead-Projektoren werden über einen Reparaturzettel auf dem Sekretariat gemeldet. Beschädigte Stühle, Tische und Kartenständer sind im Keller zu deponieren und dem Hausmeister zu melden, Ersatz organisiert der Hausmeister. Schadhafte Geräte sind von den Lehrkräften dem Hausmeister zu melden. Die Einrichtung von Fachräumen und Klassenzimmern wird am Anfang des Schuljahres nach Bedürfnissen und Größe der Klassen zusammengestellt und darf daher nicht verändert werden. Fehlende Tische, Stühle und andere Einrichtungsgegenstände sind ausschließlich über den Hausmeister zu besorgen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass

das Bemalen und Beschreiben von Tischen, Stühlen, Wänden, Türen, Fenstern usw. innerhalb und außerhalb des Hauses ausdrücklich verboten ist. Die von der Schule ausgegebenen Lernmittel (Schulbücher, Übungshefte, Taschenrechner, Lektüren) sind pfleglichst zu behandeln, da sie mehrfach genutzt werden. Für Beschmutzen, Bemalen und Zerstören wird die Schule Ersatz verlangen. Sie kann jederzeit stichprobenartig den Zustand der Lernmittel kontrollieren.

4. für den Umgang mit Problemen und Konflikten

Wenn viele Menschen an einem Ort zusammen arbeiten, bleibt es nicht aus, dass es Probleme gibt und es auch zu Reibereien, Unstimmigkeiten bis hin zu Streit kommt. Wichtig ist, dass zuerst die Betroffenen untereinander versuchen die Konflikte zu regeln: Schüler untereinander, Schüler mit Lehrern, Eltern mit Lehrern. Die Schulleitung sollte nur bei schwerwiegenden Konflikten zuständig sein und dann, wenn die vorherigen Versuche der Konfliktlösung keine Einigung gebracht haben. Folgende Personen können eingeschaltet werden:

- Klassensprecher und Mitglieder der Schülermitverantwortung (SMV) vertreten die Interessen ihrer Mitschüler. Ihnen darf durch ihre Tätigkeit kein Nachteil entstehen. Die Arbeit der SMV soll von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden.
- Vertrauenslehrer/in: können von Schülern ins Vertrauen gezogen und vermittelnd tätig werden.
- Klassenpaten (ab Kl. 8): stehen den 5.-6. Klassen zur Seite.
- Klassenlehrer/stellv. Klassenlehrer/in: kümmern sich um die Sorgen und Nöte ihrer Klasse.
- Ausgebildete Schüler-Streitschlichter: arbeiten nach bestimmten Konzepten. Sie genießen bei ihrer Tätigkeit den besonderen Schutz der Schule und werden von dafür zuständigen Kontaktlehrern unterstützt.
- Präventionslehrer/in: sind Ansprechpartner bei Gewalt- und Drogenproblemen. Gespräche mit diesen werden streng vertraulich behandelt.
- Beratungslehrer: können bei schulischen und persönlichen Problemen angesprochen werden. Diese Gespräche unterliegen ebenfalls der strengen Vertraulichkeit.
- Elternvertreter: kümmern sich um die Interessen der Eltern und Kinder ihrer Klasse

III. Unsere Bestimmungen

1. für die Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (wie Arbeitsgemeinschaften) so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei Arbeitsgemeinschaften (AG) ist eine Abmeldung in den ersten drei Wochen nach Beginn der AG und sonst nur zum Ende des Halb- bzw. Schuljahres möglich.

Teilnahme am **Religions- bzw. Ethikunterricht:** *Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit (= mit Vollendung des 14. Lebensjahres) steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.*

Termin dafür ist am Hans-Thoma-Gymnasium jeweils freitags in den ersten beiden Schulwochen nach Beginn des ersten bzw. des zweiten Halbjahres in der großen Pause auf der Direktion. *Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres zulässig. Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres zulässig und nur, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird. Auf dem Sekretariat ist dazu ein Informationsblatt erhältlich.*

2. bei Fehlen/Beurlaubungen/Befreiungen

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftli-

che Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann vom Klassenlehrer, bei auffällig häufigen Erkrankungen auch vom Schulleiter ein ärztliches, im Zweifel sogar ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Entschuldigungspflicht gilt im besonderen bei versäumten Klassenarbeiten. Auch hier kann bei Auffälligkeiten ein ärztliches Attest verlangt werden. Schüler die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich selbst entschuldigen. Für die Jahrgangsstufe existiert ein eigenes Entschuldigungssystem.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für die Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden ist der Fachlehrer, von bis zu zwei Unterrichtstagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter. Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten. Für die Befreiung bei Brückentagen und vor längeren Ferienabschnitten ist grundsätzlich die Schulleitung zuständig.

Wird ein Schüler während des Schulbesuches krank, so hat er sich beim zuständigen Fachlehrer abzumelden und ein auf dem Sekretariat erhältliches Formular beim Wiederbesuch der Schule an den Klassenlehrer, von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben, zurückzugeben. Der Fachlehrer entscheidet bei Schülern ab Klasse 8 - 10 selbst, ob er den Betreffenden alleine nach Hause entlassen kann, ob eine Begleitperson notwendig ist oder ob das Sekretariat eingeschaltet werden muss. Schüler der Klassen 5 bis 7 sind grundsätzlich über das Sekretariat nach Hause zu entlassen.

Befreiung vom Sportunterricht: Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen, begründeten Antrag gewährt. Für eine Befreiung von mehr als drei Schulwochen oder bei auffällig häufigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Befreiung mit Attest gilt längstens für ein Schuljahr und muss dann auf Antrag erneuert werden.

Quellen III.1, 2: Schulbesuchsverordnung in der Fassung vom 27.4.01; § 100 Schulgesetz; Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2001

3. für Notenbildung

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftlich, mündlich und praktisch). Der Fachlehrer hat zu Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird. Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädago-

gisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Die Bildung einer Jahresnote ist daher nicht allein das Ergebnis einer rein arithmetischen Rechnung, sondern eine ganzheitliche, pädagogisch fachliche Gesamtwertung: bei 3,5 gibt es daher keine Verpflichtung zum Auf- oder Abrunden; selbst bei 3,4 bzw. 3,6 kann ein Lehrer sich für die 3 bzw. 4 entscheiden, da Zehntelnoten für sich wenig aussagekräftig sind. Gründe für die Entscheidung können sein: Grad der Verbesserung, Ausrutscher in einer Arbeit, Leistungsbereitschaft. Der Lehrer muss für seine Entscheidung aber nachvollziehbare sachliche Gründe haben.

Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten darzulegen. Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung (z. B. Einzelabfrage) vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben. Da mündliche Prüfungen während des Unterrichts sehr zeitaufwändig sind, ist der Fachlehrer hierzu nicht verpflichtet, kann vielmehr solche Prüfungen auf besondere Fälle beschränken. Dafür ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass er der Note für die mündlichen Leistungen seinen Gesamteindruck zugrunde legen kann, den er im Laufe der Unterrichtszeit gewonnen hat. Diese sog. Eindrucksnote muss aber dem Schüler auf Nachfrage bekannt gemacht werden. Ausschließlich dem Schüler zurechenbare individuelle Leistungen können Grundlage einer Bewertung sein. Ergebnisse von Gruppenarbeiten können damit nicht pauschal den Mitgliedern zugerechnet werden, vielmehr müssen auch hier die jeweils individuellen Leistungen ermittelt werden.

Die **Fachkonferenzen** legen den Rahmen fest, in dem die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen bei der Notengebung zu gewichten sind. Mündliche Leistungen sind in dem von den jeweiligen Fachkonferenzen festgelegten Mindestrahmen zu berücksichtigen. Die Fachkonferenzen legen auch die Kriterien für die Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) fest.

4. für Klassenarbeiten

Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, d.h. nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen. Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der vergangenen zwei Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen,

mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorgesehen. Nicht als Klassenarbeiten oder schriftliche Wiederholungsarbeiten gelten Vokabelarbeiten und Leistungen, die im Rahmen der Gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen erbracht werden. Für sie gilt daher diese Regelung nicht.

Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. Es gilt: An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit oder schriftliche Wiederholungsarbeit, in einer Woche nicht mehr als drei, keine Arbeit in der ersten Unterrichtsstunde nach einem längeren Ferienabschnitt, in Klasse 5 und 6 in der Regel auch nicht am Tag nach offiziellem Nachmittagsunterricht. Die Fachlehrer tragen ihre Klassenarbeiten in einen Klassenarbeitsplan ein, bei Problemen ist der Klassenlehrer für die Koordination zuständig. In der letzten Schulwoche vor den Weihnachtsferien sollen keine Arbeiten (Ausnahme: Klausurplan Jahrgangsstufe), in den maßgebliche Fächern in den letzten 4 Wochen vor Schuljahresende keine Arbeiten geschrieben werden. Vor Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden. Klassenarbeiten sollen in angemessener Frist (in der Regel nach zwei Unterrichtswochen) zurückgegeben werden. Für Aufsätze in Deutsch können auch längere Fristen angemessen sein.

Bei Rückgabe einer Arbeit muss der **Gesamtdurchschnitt** bekannt gegeben werden. Bei einem Notendurchschnitt von 3,5 und schlechter muss auf Anfrage durch Schüler der Klassenspiegel bekannt gegeben werden.

Haben mehr als ein Drittel der Schüler ein Ergebnis erzielt, das schlechter als 4,5 ist, so muss die Arbeit der Schulleitung vorgelegt werden. Zum Gesamtschnitt sind auch die Nachschreibarbeiten zu zählen. Die Schulleitung entscheidet, ob die Arbeit gewertet wird.

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Nachschreibarbeiten sollen ohne unzumutbare Härten für den Schüler durchgeführt und nach entschuldigtem Fehlen (Krankheit, Beurlaubung) den Schülern eine angemessene Frist zur Nacharbeitung des Stoffes und zum Nachschreiben von versäumten Klassenarbeiten gegeben werden. An der Schule gibt es zentral organisierte Nachschreibtermine, die zu Beginn eines jeden Schuljahres veröffentlicht werden. Die vom Lehrer angesetzten Nachschreibtermine gelten als verbindlich. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.

5. bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen: hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Folgende Maßnahmen können getroffen werden:

- Klassenlehrer oder unterrichtender Lehrer: Nachsitzen (bis zwei Unterrichtsstunden)
- Schulleiter: Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden, Überweisung in eine Parallelklasse innerhalb der Schule, Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht (kann auch mit der Überweisung in eine Parallelklasse verbunden werden), Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstage
- Schulleiter nach Anhörung Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz: Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Wochen, Androhung des Ausschlusses aus der Schule, Ausschluss aus der Schule (auf Wunsch des Betroffenen Beteiligung der Schulkonferenz)

Vor der Entscheidung nachzusitzen, muss der Schüler gehört werden, vor allen anderen Maßnahmen der Schüler und bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Diese können einen Beistand hinzuziehen. Die Androhung eines Ausschlusses und alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule und die Rechte anderer gefährdet.

Das Schulgesetz steckt nur den rechtlichen Rahmen ab. Wichtig ist ein abgestuftes Vorgehen, immer unter Anhörung der Beteiligten und unter Beachtung von Abschnitt II.4 „Unser Umgang mit Problemen und Konflikten“. Ermahnungen, Zusatzaufgaben, Einträge ins Klassenbuch und kurzzeitiges Ausweisen aus dem Unterricht sind mögliche Erziehungsmaßnahmen, die im Normalfall vor den im Schulgesetz genannten stehen sollten. Bei besonders schwerwiegenden Fällen oder Häufung von Verstößen sollten die Eltern in geeigneter Weise benachrichtigt werden. Schule, Eltern und Schüler können auch Schulvereinbarungen treffen, in denen bestimmte Verpflichtungen für alle Seiten festgelegt werden können. Die Zeit bei Nachsitzen kann auch mit gemeinnützigen Beschäftigungen ausgefüllt werden: Hilfen für den Hausmeister, Hilfen bei anfallenden Arbeiten im Schulhaus, Aufräum- und Putzdienste.

Quelle III. 5: Schulgesetz § 90

IV. Unsere Vereinbarungen

1. für Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich. Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann. Die Lehrer sollen die Hausaufgaben in angemessener und nachvollziehbarer Weise kontrollieren. Die Klassenlehrer und ihre Stellvertreter koordinieren bei Problemen eine angemessene Verteilung der Hausaufgaben. Wenn Hausaufgaben über Ferienabschnitte gegeben werden, so soll deren Erledigung zumutbar sein.

Quelle IV.1: Schulgesetz § 10

Weitere schulinterne Regelungen sind in der Handreichung für Hausaufgaben verfasst.

2. für Auszeichnungen

Besondere Leistungen von Schülern sollen durch Anerkennungen, Lob und Preis am Schuljahresende zusammen mit dem Zeugnis gewürdigt werden. Die Kriterien für die Vergabe von Lob und Preis sind gesondert geregelt. Anerkennungen können für besondere Lernfortschritte und für Einsatz für die Klassen- oder Schulgemeinschaft ausgesprochen werden. Preise werden zudem für besondere Leistungen im Abitur allgemein und für besondere Leistungen in einzelnen Fächern oder Fachgebieten erteilt.

3. für Aktivitäten

Klassenfahrten sind Teil des Unterrichtsgeschehens und dauern in der Regel eine Schulwoche. Sie sollen sinnvoll gestaltet werden; dabei stehen Bildung und sozialer Gedanke im Vordergrund. Pro Schulzeit können vier Aufenthalte durchgeführt werden: In Klasse 5 und 6 in Urberg, eine weitere Fahrt in den Profilklassen 7 – 10, in der ersten Kursstufenklasse die Studienfahrten. Um den Unterrichtsausfall zu begrenzen, können nach Absprache mit dem verantwortlichen Lehrer Eltern als Begleitung teilnehmen.

Ausflüge, Exkursionen, Lerngänge sind eine sinnvolle Ergänzung des Unterrichts. Sie sollen die Klassengemeinschaft bzw. das Unterrichtsgeschehen fördern. Viele erarbeitete Vorschläge stehen in Mappen im Lehrerzimmer zur Verfügung. Ausflüge ausschließlich in Vergnügungsparks sind nicht wünschenswert.

Schulfeste sind zur Pflege des Zusammenlebens von Schülern, Lehrern und Eltern gedacht. Wünschenswert ist ein Gesamtschulfest pro Jahr. An den Aufsichten und der Organisation von Schulfesten sollen sich auch Eltern beteiligen. Für die Durchführung von Schulfesten sind gesonderte Richtlinien zu beachten, die über das Sekretariat erhältlich sind.

Renovierungen von Klassenzimmern: Klassen können mit Eltern und Klassenlehrer/innen ihr Klassenzimmer renovieren. Dies muss vorher bei der Schulleitung angemeldet werden. Für die Durchführung gibt es auf dem Sekretariat ein verbindliches Merkblatt der Stadt Lörrach und von der SMV erstellte Anregungen.

V. Unsere Schule

1. Schüler

Der Mittelpunkt unserer Schule sind die Schüler. Zu ihrer Vertretung wählen sie Klassensprecher und Stellvertreter, in Klasse 5 und 6 gleichberechtigt ein Junge und ein Mädchen. Alle Klassensprecher und ihre Vertreter (Schülerrat) versammeln sich mindestens einmal pro Halbjahr in Schülerratssitzungen und bilden zusammen mit weiteren gewählten Vertretern der Schüler die Schülermitverantwortung (SMV). Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den Schülersprecher und dessen Stellvertreter, ebenso die drei Vertreter für die Schulkonferenz. Speziell für die Unterstufe (Kl. 5-7) wird ein Unterstufensprecher gewählt, für die Mittelstufe ein Mittelstufensprecher. Daneben gibt es mindestens noch einen Kassenwart und einen Schriftführer. Beratend stehen der SMV die vom Schülerrat gewählten Vertrauenslehrer (mindestens 2, höchstens 3) zur Seite.

2. Lehrer

Die Aufgabe der Lehrer ist die Bildung und Erziehung der Schüler nach pädagogischen Grundsätzen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags arbeiten alle Beteiligten vertrauensvoll und von gegenseitigem Respekt getragen zusammen. Den Klassenlehrern obliegt Fürsorge und Führung der ihnen anvertrauten Klassen. In Fachkonferenzen, die von den Fachbetreuern geleitet werden, werden die Grundsätze für die Arbeit in den einzelnen Fächern besprochen und beschlossen und von den Abteilungsleitern (AL) koordiniert. Die AL übernehmen nach Absprache mit der Schulleitung Aufgaben innerhalb der Schulverwaltung. Die Gesamtlehrerkonferenz beschließt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über alle die Schule als ganzes betreffenden Angelegenheiten. Der gewählte Personalrat vertritt die Interessen der Lehrer.

3. Eltern

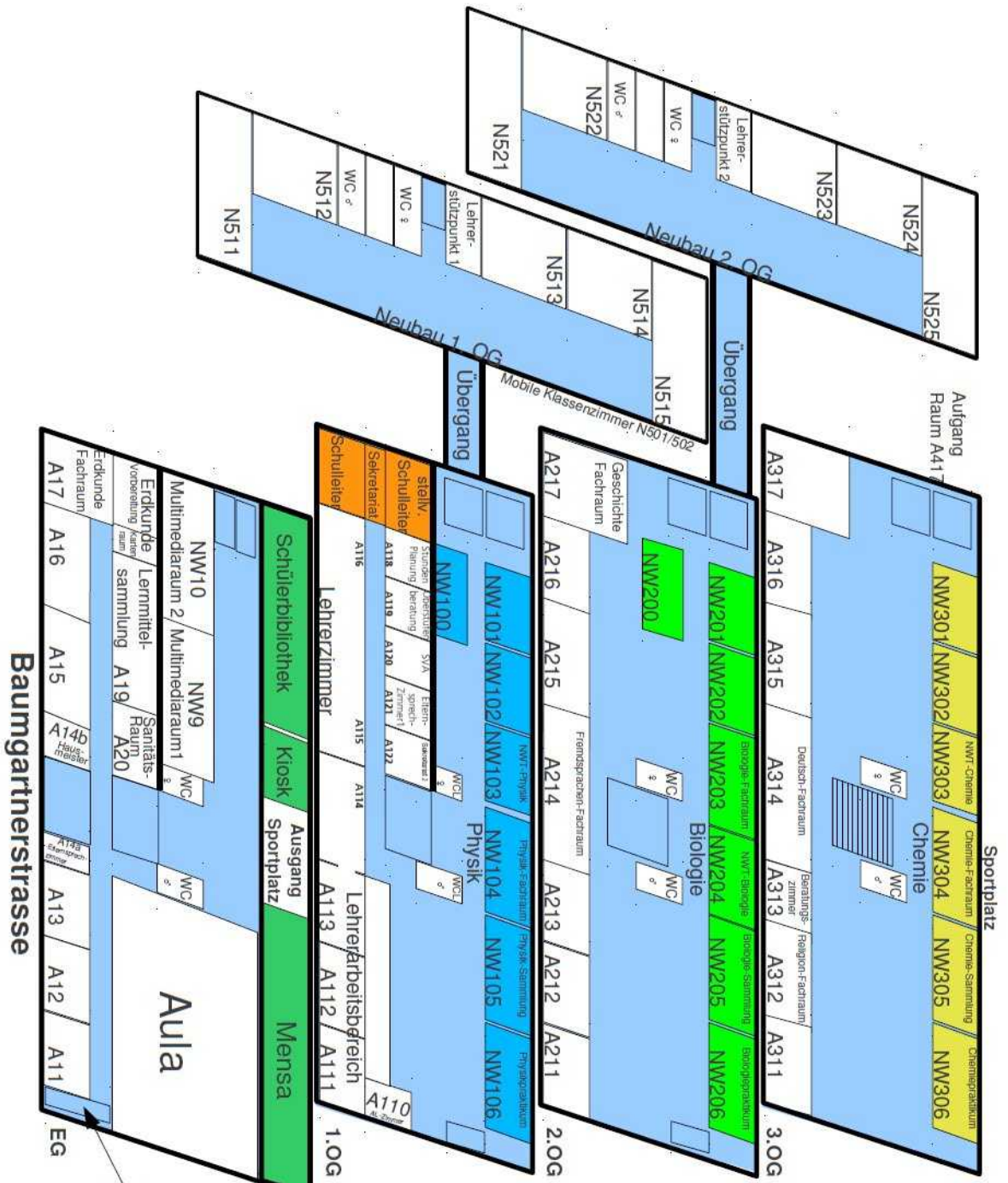
Die Eltern bilden mit den Schülern und Lehrern die dritte Säule der Schulgemeinschaft. Jede Klasse wählt auf dem ersten Elternabend jedes Schuljahres den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Diese bilden zusammen den Elternbeirat der Schule. Dieser wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Zu den Sitzungen des Elternbeirats der Schule lädt der Elternbeiratsvorsitzende ein. Zu den ersten Elternabenden im neuen Schuljahr lädt die Schule nach Absprache mit dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden ein. Ansonsten erfolgt die Einladung nach Absprache mit dem Klassenlehrer durch den Klassenelternvertreter. Auf Elternabenden im ersten Halbjahr sollen sich alle von den Eltern gewünschten Lehrkräfte vorstellen. Im zweiten Halbjahr muss ein weiterer Elternabend durchgeführt werden. Jeweils in zeitlicher Nähe zu den Halbjahresinformationen ist ein Elternsprechtag vorgesehen.

4. Schulgemeinschaft

Eltern, Schüler und Lehrer bilden gemeinsam die Schulgemeinschaft des HTG. Meinungsbildende Gremien sind hierbei die Schülermitverantwortung (SMV) als auch der Gesamtelternbeirat (GEB). Beide Gremien sollen jeweils vor grösseren Veränderungen angehört und ihre besondere Bedeutung als meinungsbildende Gremien gewürdigt werden. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen aller am Schulleben Beteiligten gehört und vertreten werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit zu einer regelmäßigen Rückmeldung. Die Schulkonferenz ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrern, Schülern und Eltern und verkörpert somit die Schulgemeinschaft als Ganzes. In ihr sitzen gewählte Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler, der Schulleiter führt den Vorsitz. Die Schulkonferenz ist einerseits Beschluss fassendes Gremium im Rahmen der Möglichkeiten des Schulgesetzes, sie soll andererseits aber auch als Diskussionsforum dienen, in dem alle die Schulgemeinschaft betreffenden Fragen und Probleme offen besprochen werden können.

Erläuterungen:

- Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Personalform verwendet
- *Kursiv* = wörtlich bzw. sinngemäß aus dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg



- Legende:**
 A = Altbau
 NW = Naturwissenschaftlicher Trakt
 N = Neubau
 A19= Lernmittelsammlung
 A20=Sanitätsraum
 A313=Beratungszimmer
 A118=Stundenplanung
 A119=Oberstufenberatung
 A120=Schulverwaltungsbüro
 A121=Elternsprechzimmer1
 A14a=Elternsprechzimmer2
 NW9=Multimediaerraum
 NW10=Informatrikraum

Baumgartnerstrasse

Abgang OSAB